

**Bericht Nr. 2230 betreffend Änderung der Gemeindeordnung:
Erweiterung der Sachkommission Waisenhaus von fünf auf sieben Mitglieder**

Dem Bürgergemeinderat zugestellt am 27. Januar 2023

1. Ausgangslage

Die LDP/FDP-Fraktion reichte am 19. September 2022 die Interpellation betr. Erweiterung der Sachkommission des Bürgerlichen Waisenhauses auf sieben Mitglieder ein. Der Bürgerrat hat am 13. Dezember 2022 diese Interpellation mündlich beantwortet und erklärt, dass er dem Bürgergemeinderat eine Revision der massgebenden Bestimmung in der Gemeindeordnung (GO) zur Beschlussfassung unterbreiten wird.

2. Materielle Änderung von § 12e Abs. 1 Ziffer 3 GO

Die aktuelle Regelung der Mitgliederzahl der Sachkommission Waisenhauses stammt aus dem Jahr 1985. Seit Erlass dieser Regelung haben sich die Aufgaben des Waisenhauses verändert: So führt das Bürgerliche Waisenhaus neben der stationären Dauerbetreuung auch ambulante und teilstationäre Angebote für die allgemeine Betreuung, Förderung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Mit einer personellen Erweiterung der Sachkommission von fünf auf sieben Mitgliedern wird der höheren Beanspruchung der Kommission Rechnung getragen. Zudem gibt sie die Möglichkeit, dass alle Fraktionen in der Kommission vertreten sind.

Die GO soll daher in § 12e Abs. 1 Ziffer 3 geändert werden:

Bisherige Bestimmung GO	Neue Bestimmung GO
§ 12e Bestand ¹ Der Bürgergemeinderat wählt aus seiner Mitte in die 1. Kommission Bürgerspital 7 Mitglieder; 2. 3. Kommission Waisenhaus 5 Mitglieder.	§ 12e Bestand ¹ unverändert 1. unverändert 2. unverändert 3. <i>Kommission Waisenhaus 7 Mitglieder.</i>

Die vorgenannte Änderung soll für die neue Legislatur 2023 – 2029 beschlossen werden und daher am 1. September 2023 in Kraft treten.

3. Antrag

Gestützt auf diese Ausführungen beantragt der Bürgerrat dem Bürgergemeinderat die folgende Beschlussfassung:

- ://:
1. Der Änderung von § 12e Abs.1 Ziffer 3 der Gemeindeordnung der Bürgergemeinde der Stadt Basel vom 22. Oktober 1985 wird zugestimmt unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrats.
 2. Diese Änderung ist zu publizieren, sie unterliegt dem Referendum und bedarf der Genehmigung des Regierungsrats.
 3. Diese Änderung tritt am 1. September 2023 in Kraft.

Namens des Bürgerrats
Der Präsident
Dr. Stefan Wehrle

Die stellvertretende Bürgerratsschreiberin
Petra Oppliger

24. Januar 2023